

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde zum Antrag der Abgeordneten Csörgits und Wöginger betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013 – 2. SVÄG 2013) in der Fassung des Ausschussberichts (2508 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Csörgits und Wöginger betreffend ein 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013 in der Fassung des Ausschussberichts (2508 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Ziffer 1 entfällt.

Begründung

Die bereits derzeit geltende Ausnahme für nebenberuflich Lehrende in der Erwachsenenbildung ist zwar von der Idee her nachzuvollziehen, aber auf Grund der unklaren Rahmenbedingungen geradezu eine Einladung zu missbräuchlicher Verwendung. Es gibt Fälle, in denen etwa „StudentIn“ oder „Hausfrau“ als Hauptberuf dargestellt wird, um die Beitragspflichten für das beschäftigende Unternehmen zu umgehen. Den beschäftigten Personen selbst entgehen auf diese Weise versicherungsrechtliche Ansprüche.

Es gibt keine sachliche Berechtigung, diese zu Missbrauch einladende Ausnahmebestimmung in der derzeit existierenden Form noch weiter zu öffnen.

Angemerkt sei im Übrigen noch, dass die Neuregelung in besonderem Maße Instituten zu Gute kommt, die in einem besonderen Naheverhältnis zu jeweils einer der beiden Regierungsparteien stehen.

